



HVBG

HVBG-Info 05/1986 vom 13.03.1986, S. 0316 - 0319, DOK 194.84:411/094

**D-Berichte und berufliche Heilbehandlung bei ausländischen Verletzten sowie bei Arbeitnehmern aus der DDR - Unterrichtung der D-Ärzte - VB 30/86**

D-Arztberichte und berufsgenossenschaftliche Heilbehandlung bei ausländischen Verletzten sowie bei Arbeitnehmern aus der DDR; hier: Unterrichtung der D-Ärzte

Zusammenfassung:

1. Bei ausländischen oder deutschen Arbeitnehmern (sowie Unternehmern), die in einem Unternehmen beschäftigt sind (bzw. ein Unternehmen betreiben) mit Sitz in Portugal, können ab 1. Januar 1986 Durchgangsartzberichte erstattet und in berufsgenossenschaftliche Heilverfahren eingeleitet werden, wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.
2. Soweit es Arbeitnehmer oder Unternehmer von Unternehmen mit Sitz in Spanien anbelangt, haben sich die Voraussetzungen zur Erstattung von D-Arztberichten und zur Einleitung berufsgenossenschaftlicher Heilverfahren teilweise geändert.
3. Rückführungen nach Frankreich von Personen, die dem französischen Sozialversicherungsrecht unterliegen, dürfen nur noch erfolgen, wenn der zuständige französische Sozialversicherungsträger seine Einwilligung gegeben hat.

siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:

RSCH00004143 = VB 030/86 vom 13.03.1986